

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1963	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Dezember 1963	Nr. 28
Tag	Inhalt:	Seite
16. 12. 63	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1964 (Haushaltsgesetz 1964)	175
16. 12. 63	Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1964	179
16. 12. 63	Viertes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	180
16. 12. 63	Neufassung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz — FAG —)	183
16. 12. 63	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Grunderwerbsteuerrechts	192
16. 12. 63	Gesetz über die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Rechnungsjahr 1964	198
11. 12. 63	Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Jahr 1964	198
2. 12. 63	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen	199

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1964
(Haushaltsgesetz 1964)
Vom 16. Dezember 1963

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beige-fügte Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Rechnungsjahr 1964 wird

in Einnahme und Ausgabe auf
4 514 592 400 Deutsche Mark
festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushalt in Einnahme
und Ausgabe auf

3 853 010 200 Deutsche Mark,

im außerordentlichen Haushalt in Ein-nahme und Aufgabe auf

661 582 200 Deutsche Mark.

§ 2

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind gegenseitig deckungsfähig die An-sätze bei

1. Titel 104a Vergütungen der Ange-stellten und

Titel 104b Löhne der Arbeiter;

2. Titel 108 Beschäftigungsvergütun-gen, Trennungsschädi-gungen usw. und

Titel 217 Umzugskostenvergütungen
und Umzugskostenbeihil-fen;

3. Titel 200 Geschäftsbedürfnisse und

Titel 201 Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen;

4. Titel 215a Reisekostenvergütungen
— Inlandsreisen — und

Titel 215b Reisekostenvergütungen
— Auslandsreisen —;

5. Titel 218 Kosten für Sachverstän-dige und

Titel 219 Gerichts- und ähnliche Ko-sten;

6. Titel 260a Kosten der Aus- und Fort-bildung der Bediensteten einschließlich Reisekosten
— Ausbildung — und

Titel 260b Kosten der Aus- und Fort-bildung der Bediensteten einschließlich Reisekosten
— Fortbildung —.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 101 (Dienstbe-züge der planmäßigen Beamten) zur Verstärkung der bei Titel 103 (Dienst-bezüge der beamteten Hilfskräfte), Ti-tel 104a (Vergütungen der Angestell-ten) und Titel 104b (Löhne der Arbei-ter) veranschlagten Mittel;

nlage

2. Einsparungen bei Titel 103 zur Verstärkung der bei Titel 104a und b veranschlagten Mittel;
3. Einsparungen bei den Titeln 101 bis 104 zur Verstärkung von Mitteln bei den Titeln 110 (Abfindungen und Übergangsgelder) und 111 (Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamte);
4. Einsparungen bei Titel 205 (Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten usw.) zur Verstärkung der bei Titel 204 (Unterhaltung der Gebäude) veranschlagten Mittel.

(3) Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen dürfen in zwingenden Fällen die Ansätze einzelner Unterteile der Kap. 18 03-710, 18 04-710 und 18 05-710 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(4) Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Haushaltsvermerken.

§ 3

(1) Jede Planstelle für Richter oder Beamte und jede Stelle für Angestellte und Arbeiter darf nur mit einer Person besetzt werden. Das gilt nicht für 25 vom Hundert der im Haushalt ausgewiesenen Stellen für Schreibkräfte der Verg.Gr. VII bis VIII BAT. Bei diesen Stellen können zwei Halbtagskräfte als eine Person gerechnet werden.

(2) Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen können bei dem Übergang von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines Verwaltungszweigs in den Geschäftsbereich eines anderen die Mittel und Planstellen übertragen werden.

§ 4

Die Mittel für Sachausgaben sind in Höhe von 10 v. H. des Jahresansatzes gesperrt, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung zu ihrer Leistung besteht. Der Minister der Finanzen soll die gesperrten Beträge nur gegen Einsparungen bei den Sachausgaben an anderer Stelle desselben Einzelplans freigeben.

§ 5

Die Landesregierung wird ermächtigt, die erforderlichen haushaltsrechtlichen Maßnahmen auf Grund des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) zu treffen, insbesondere die Stellenpläne zu ergänzen.

§ 6

(1) Wird ein planmäßiger Richter oder Beamter des Landes sechs Monate oder länger unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweishares Bedürfnis, die Planstelle des Richters oder

Beamten neu zu besetzen, so kann die Landesregierung für diesen Richter oder Beamten frühestens drei Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Richters oder Beamten mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Wird der Richter oder Beamte wieder im Landesdienst verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend vom § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Über den weiteren Verbleib der durch die Landesregierung ausgebrachten Stellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für planmäßige Beamte, die zu einer vorübergehenden Tätigkeit in die Entwicklungsländer beurlaubt werden.

§ 7

Übertarifliche Leistungen an Angestellte und Arbeiter bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers der Finanzen.

§ 8

(1) Der Minister der Finanzen kann in Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung keine Anwendung findet.

(2) Bei Anwendung des § 30 a der Reichshaushaltsordnung ist der Betrag von 30 000 Deutsche Mark durch den Betrag von 50 000 Deutsche Mark zu ersetzen.

(3) In Abweichung von § 41 der Reichshaushaltsordnung gilt für die Benutzung von Dienstkraftwagen des Ministerpräsidenten, der Staatsminister, der Staatssekretäre, des Leiters des Staatskommissariats für das Vertriebenen- und Flüchtlingswesen und des Präsidenten des Rechnungshofes die Regelung der Landesregierung.

§ 9

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Fortführung eines geordneten Forstwirtschaftsbetriebs im Forstwirtschaftsjahr 1965 (1. Oktober 1964 bis 30. September 1965) unvermeidbaren Ausgaben bei den Forstwirtschaftstiteln 400, 402 bis 408, 419 und 420 des Kap. 09 51 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans

für das Rechnungsjahr 1965 zuzulassen. Die Leistungen dürfen die für die Forstwirtschaftstitel im Haushaltsplan 1964 bewilligten Mittel nicht übersteigen.

§ 10

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Soweit die Bundesregierung oder das Bundesausgleichsamt im Laufe des Rechnungsjahres 1964 über die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den sozialen Wohnungsbau und die landwirtschaftliche Siedlung zur Verfügung stellen, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel als Kredit aufnehmen; hieraus dürfen entsprechende Ausgaben geleistet werden.

(3) Die dem Minister der Finanzen durch § 9 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1963 vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 45) erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1963 bleibt bis zum 31. Dezember 1964 wirksam.

§ 11

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1964 für Kredite zur Durchführung dringender, volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

§ 12

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 13

(1) Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssumme im ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den Darlehen, die das Land zur Förderung des Wohnungsbaues gewährt hat und im Rechnungsjahr 1964 gewährt, sind laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues zu verwenden.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend für die Rückflüsse aus den Hauszinssteuerhypothesen und aus Darlehen, die aus Wohnungsbauförderungsmitteln des ehemaligen Landes Hessen einschließlich des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds gewährt worden sind, sowie für die Rückflüsse aus den durch die Vergebung dieser Mittel begründeten Vermögenswerten.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend für die dem Land zufließenden Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus Kapitalbeteiligungen des Landes an Organen der staatlichen Wohnungspolitik, Wohnungsunternehmen und anderen Unternehmen, die nach ihrer Satzung die Aufgabe haben, den Wohnungsbau zu fördern.

§ 14

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Der Minister der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen; sie können Ermächtigungen im Sinne des § 71 der Reichshaushaltsordnung vorsehen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1963

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister der Finanzen
Dr. Conrad

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1964

Vom 16. Dezember 1963

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1964 vom 16. Dezember 1963 (GVBl. I S. 175) wird verordnet:

- I. Erhalten Beamte auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder für ihre Person über ihre Planstelle hinaus die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so sind die gegenüber der Besoldung aus ihrer Planstelle sich ergebenden Mehrbeträge bei Titel 101 (Besoldungen) zu buchen.
- II. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlichen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen, abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung, die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesiduum und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.
- III. Zurückerstattete Gebühren sind in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift des § 70 Abs. 1 Satz 3 der Reichshaushaltsordnung in jedem Falle von der Einnahme abzusetzen.
- IV. Erstattungen an Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren können von der Ausgabe abgesetzt werden.
- V. Den in den Einzelplänen veranschlagten Mitteln für den Betrieb

von Dienstfahrzeugen (Tit. 208) sind die Rückflüsse aus Schadensersatzleistungen Dritter wieder zuzuführen, wenn sie in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang mit den in demselben Rechnungsjahr geleisteten Ausgaben stehen.

- VI. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder für eine nichtstaatliche Behörde für gemeinsame Zwecke Zahlungen geleistet, die innerhalb desselben Rechnungsjahres erstattet werden, so ist der Erstattungsbetrag, soweit Sachausgaben in Betracht kommen, durch Kürzung an den Ausgaben, soweit Personalausgaben in Betracht kommen, bei Tit. 9 zu vereinnahmen.
- VII. Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterialien, die bei Bauarbeiten anfallen, dürfen von den Bauausgaben abgesetzt werden (§ 71 Abs. 1 RHO).
- VIII. Aus den Mitteln für die laufende Bauunterhaltung (Tit. 205) dürfen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nur dann finanziert werden, wenn die Kosten des einzelnen Vorhabens den Betrag von 50 000,— DM nicht übersteigen.
Das gilt auch für den Erwerb von Haus- und Baugrundstücken.
Aus den einmaligen Ausgabemitteln für Bauvorhaben des Einzelplans 18 dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauleitung bestritten werden, soweit sie bei Ermittlung der Kosten für die einzelnen Baumaßnahmen berücksichtigt worden sind.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1963

Der Hessische Minister der Finanzen

Dr. Conrad

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Vom 16. Dezember 1963

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der Fassung vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 52) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. für Zuschüsse zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern (§ 22)
11 000 000 Deutsche Mark,“
2. In § 3 Nr. 2 wird die Zahl „43 000 000“ durch die Zahl „20 000 000“ ersetzt.
3. In § 3 Nr. 3 wird die Zahl „25 000 000“ durch die Zahl „17 000 000“ ersetzt.
4. In § 3 Nr. 7 wird die Zahl „7 000 000“ durch die Zahl „9 000 000“ ersetzt.
5. Die Anlage zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 „Tabelle des Hauptansatzes“ wird durch die beigefügte Anlage 1 ersetzt.
6. § 6 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungszuwachs
Der Hauptansatz der Gemeinden, deren für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl (Abs. 2 Nr. 1) in den letzten zehn Jahren um mehr als 10 vom Hundert gestiegen ist, wird um einen Hundertsatz erhöht, der für den jeweiligen Bevölkerungszuwachs aus der Anlage 2 „Tabelle des Ergänzungsansatzes für Bevölkerungszuwachs“ abzulesen ist.“

7. § 6 Abs. 2 Nr. 5 wird gestrichen, Nr. 6 wird Nr. 5.
8. Die Überschrift zu § 22 erhält folgende Fassung:
„Zuschüsse zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern“
9. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Für das Ausgleichsjahr 1964 wird der Landesausgleichsstock (§ 3 Nr. 5 und § 27) um 6 500 000 Deutsche Mark zum Ausgleich von Härten erhöht, die bei einzelnen Gemeinden durch die Änderung des Hauptansatzes, die Änderung des Ergänzungsansatzes für den Bevölkerungszuwachs und den Wegfall des Ergänzungsansatzes für Kriegszerstörungen auf Grund des Vierten Änderungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz entstehen.“

Artikel 2

Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1963

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister der Finanzen
Dr. Conrad

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 1 zum FAG

Tabelle des Hauptansatzes zu § 6 Abs. 2 Nr. 1

bis zu Einwohnern	Hauptansatz in v. H.	bis zu Einwohnern	Hauptansatz in v. H.	Einwohnern bis zu	in v. H. Hauptansatz
1	2	1	2	1	2
1 500	100	4 900	120	11 800	140
2 000	101	5 050	121	12 400	141
2 200	102	5 200	122	13 000	142
2 350	103	5 400	123	14 000	143
2 500	104	5 600	124	15 000	144
2 650	105	5 800	125	16 500	145
2 800	106	6 000	126	18 000	146
2 950	107	6 300	127	20 000	147
3 100	108	6 600	128	24 000	148
3 250	109	6 900	129	30 000	149
3 400	110	7 200	130	40 000	150
3 550	111	7 600	131	60 000	152
3 700	112	8 000	132	100 000	154
3 850	113	8 400	133	200 000	156
4 000	114	8 800	134	500 000	158
4 150	115	9 200	135		
4 300	116	9 600	136	mehr als	
4 450	117	10 000	137		
4 600	118	10 600	138	500 000	160
4 750	119	11 200	139		

Der in Spalte 2 in jeder Zeile angegebene Hauptansatz in v. H. gilt jeweils auch für alle Gemeinden, deren Einwohnerzahl zwischen der vorangehenden Stufe und der aus der Spalte 1 ersichtlichen höheren Einwohnerzahl liegt.

Anlage 2 zum FAG

**Tabelle des Ergänzungsansatzes
für Bevölkerungszuwachs
zu § 6 Abs. 2 Nr. 3**

Bevölkerungszuwachs in einer Periode von 10 Jahren in v. H. der Einwohnerzahl am Anfang dieser Periode	Ergänzungs- ansatz in v. H.
1	2
—	—
10	
11	0,8
12	1,6
13	2,4
14	3,2
15	4,0
16	4,8
17	5,6
18	6,4
19	7,2
20	8
22	10
24	12
26	14
28	16
30	18
32,5	20
35	22
37,5	24
40	26
42,5	28
45	30
47,5	32
50	33
55	34
60	35
65	36
70	37
80	38
90	39
100	40
120	42
140	44
160	45
und mehr	

Der in Spalte 2 jeder Zeile angegebene Ergänzungsansatz in v. H. gilt jeweils auch für die Gemeinden, deren Bevölkerungszuwachs in v. H. zwischen der vorangehenden Stufe und dem aus der Spalte 1 ersichtlichen höheren Hundertsatz liegt.

Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs

Vom 16. Dezember 1963

Auf Grund des Art. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 16. Dezember 1963 (GVBl. I S. 180) wird der Wortlaut des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs in der vom 1. Januar 1964 an geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Conrad

Gesetz
zur Regelung des Finanzausgleichs
(Finanzausgleichsgesetz — FAG —)
in der Fassung vom 16. Dezember 1963

Übersicht

Erster Abschnitt: Einkommensteuerverbund	§§ 1 bis 4
Zweiter Abschnitt: Allgemeiner Finanzausgleich	
I. Gemeindeschlüsselzuweisungen	§§ 5 bis 9
II. Kreisschlüsselzuweisungen	§§ 10 bis 13
III. Umlagen	§§ 14 bis 15
Dritter Abschnitt: Sonderlastenausgleich und Bedarfszuweisungen	§§ 16 bis 28
Vierter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 29 bis 33

Erster Abschnitt
Einkommensteuerverbund

§ 1

Finanzausgleichsmasse

(1) Das Land gewährt den Gemeinden, den Landkreisen und dem Landeswohlfahrtsverband zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Rechnungsjahr (Ausgleichsjahr) Finanzzuweisungen und Zweckzuweisungen nach diesem Gesetz im Gesamtbetrag von 21 vom Hundert der dem Lande verbleibenden Einnahmen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Finanzausgleichsmasse).

(2) Verbleibende Einnahmen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer im Sinne des Abs. 1 sind die Einnahmen, die dem Lande aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer im Ausgleichsjahr zufließen. Die Einnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, die das Land in dem gleichen Zeitraum im Finanzausgleich unter den Ländern erhalten oder gezahlt hat.

(3) Der Finanzausgleich wird vorläufig nach den Ansätzen durchgeführt, die in der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und den Länderfinanzausgleich für das Ausgleichsjahr ausgebracht sind. Der Finanzausgleich wird nach Ablauf des Ausgleichsjahres nach dem tatsächlichen Steueraufkommen und den tatsächlichen Leistungen im Länderfinanzausgleich endgültig abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge der Finanzausgleichsmasse, die sich hierbei gegenüber der vorläufigen Berechnung ergeben, werden durch Erhöhung oder Kürzung der Finanzausgleichsmasse des zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

§ 2

Finanzzuweisungen.

Von der Finanzausgleichsmasse eines Ausgleichsjahres, die nach Leistung der in § 3 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, werden verwendet:

1. für Schlüsselzuweisungen an Gemeinden (Schlüsselmasse der Gemeinden) — §§ 5 bis 8 — . . . 45,7 vom Hundert,

2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (Schlüsselmasse der kreisfreien Städte)
— § 9 — 13,8 vom Hundert,
3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise (Schlüsselmasse der Landkreise)
— §§ 10 bis 13 — . 40,5 vom Hundert.

§ 3

Zweck- und Bedarfszuweisungen

Von der Finanzausgleichsmasse eines Ausgleichsjahres werden zur Verfügung gestellt:

1. für Zuschüsse zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern (§ 22)
11 000 000 Deutsche Mark,
2. für Beihilfen nach § 27 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht (Schulverwaltungs-gesetz — SchVG —) vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87)
20 000 000 Deutsche Mark,
3. für Zuschüsse zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (§ 17 Abs. 1)
17 000 000 Deutsche Mark,
4. für Zwecke der Jugendwohlfahrt (§ 21)
7 500 000 Deutsche Mark,
5. für den Landesausgleichsstock (§ 27)
12 000 000 Deutsche Mark,
6. der Beitrag des Landes an den Landeswohlfahrtsverband nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) in Höhe von
3 000 000 Deutsche Mark,
7. die Mittel für die Gewährung von Schuldendiensthilfen für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (§ 17 Abs. 2) in Höhe von
9 000 000 Deutsche Mark,
8. die Mittel zur Förderung kommunaler Sportanlagen (§ 18) in Höhe von
3 000 000 Deutsche Mark,
9. zur Abgeltung des Gewerbesteuer-ausfalls der Gemeinden (§ 23)
26 000 000 Deutsche Mark,
10. die Beträge, die erforderlich sind:
 - a) für Polizeikostenzuschüsse (§ 16),
 - b) für Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter (§ 19),
 - c) zur Erstattung der Aufwendungen der Träger der Sozialhilfe für Blinde (§ 20).

§ 4

Abrechnung über den Steuerverbund

Werden bei den Zuweisungen nach §§ 2 und 3 am Schlusse des Rechnungsjahres Verrechnungen notwendig, sind sie über den Landesausgleichsstock (§ 27) durchzuführen.

Zweiter Abschnitt

Allgemeiner Finanzausgleich

I. Gemeindegemeinschaftszuweisungen

§ 5

(1) Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 2 Nr. 1) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 6) einer Steuerkraftmeßzahl (§ 7) gegenübergestellt.

§ 6

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer Gemeinde wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

1. Hauptansatz

Er wird für jede Gemeinde nach einem Hundertsatz errechnet, der für ihre Einwohnerzahl aus der Anlage 1 „Tabelle des Hauptansatzes“ abzulesen ist. Hierbei wird der Einwohnerzahl die Zahl der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen zur Hälfte hinzugerechnet, soweit sie nicht auf Grund der Meldevorschriften in der Einwohnerzahl enthalten sind.

2. Ergänzungsansatz für Berufslose und Kinder unter 15 Jahren oder für Lohnempfänger

Der Hauptansatz der Gemeinden wird um einen Hundertsatz erhöht, der $\frac{4}{10}$ des 30 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes der Berufslosen und Kinder, bezogen auf die Einwohnerzahl, beträgt. Für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern tritt an die Stelle des Hundertsatzes der Berufslosen und Kinder der Hundertsatz der Lohnempfänger, wenn er höher ist.

3. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungszuwachs

Der Hauptansatz der Gemeinden, deren für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl (Abs. 2 Nr. 1) in den letzten 10 Jahren um mehr als 10 vom Hundert gestiegen ist, wird um einen Hundertsatz erhöht, der für den jeweiligen Bevöl-

Anlage

Anlage 2

kerungszuwachs aus der Anlage 2 „Tabelle des Ergänzungsansatzes für Bevölkerungszuwachs“ abzulesen ist.

4. Ergänzungsansatz für Zonenrandgemeinden

Der Hauptansatz der Gemeinden, die eine gemeinsame Grenze mit einer Gemeinde des sowjetisch besetzten Teiles Deutschlands haben, wird um 10 vom Hundert erhöht.

5. Ergänzungsansatz für Bädergemeinden

Den Gemeinden, die nach der Anlage zu § 12 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 2. November 1960 (GVBl. S. 215) als Bädergemeinden anerkannt sind, wird ein Ergänzungsansatz gewährt, der sich aus der Zahl der Kurgastübernachtungen in einer Jahresperiode geteilt durch 300 ergibt. Das Nähere über die Ermittlung der Zahl der Kurgastübernachtungen regeln die Ausführungsbestimmungen.

(3) Der Grundbetrag ist — abgerundet auf volle Deutsche Mark — so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 4 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 7

Steuerkraftmeßzahl

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird gefunden, indem für jede Gemeinde die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden. Es werden angesetzt:

1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 140 vom Hundert,

2. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken

die ersten 20 000 DM der Meßbeträge mit 130 v. H.,

die weiteren 100 000 DM der Meßbeträge mit 175 v. H.,

die weiteren 1 000 000 DM der Meßbeträge mit 220 v. H.,

die weiteren 2 000 000 DM der Meßbeträge mit 240 v. H.,

die weiteren DM der Meßbeträge mit 260 v. H.

In den Gemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt werden für die Feststellung der Steuerkraftzahlen die Meßbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken um $\frac{1}{6}$ gekürzt.

3. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 245 vom Hundert. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

Die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse werden in voller Höhe von den

Steuerkraftzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und mit einem Drittel den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt.

(2) Die Erhöhung der Grundsteuermeßzahlen auf Grund der §§ 12a und 12b des Grundsteuergesetzes in der Fassung des § 172 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) wird bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahlen nicht berücksichtigt.

§ 8

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 6) höher als die Steuerkraftmeßzahl (§ 7), erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Rechnungsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Als Mindestbetrag an Schlüsselzuweisungen erhalten die kreisangehörigen Gemeinden

mit 1 500 und weniger Einwohnern

1,50 Deutsche Mark je Einwohner,

mit 1 501 bis 10 000 Einwohnern

3,00 Deutsche Mark je Einwohner,

mit 10 001 bis 30 000 Einwohnern

5,00 Deutsche Mark je Einwohner,

mit mehr als 30 000 Einwohnern

7,00 Deutsche Mark je Einwohner.

(3) Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden den Landkreisen überwiesen. Die Landkreise haben sie unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten und dürfen dabei nur mit Forderungen auf rückständige Kreisumlage aufrechnen.

(4) Der Kreistag kann beschließen, die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern abweichend zu verteilen, wenn es die finanzielle Notlage einzelner Gemeinden geboten erscheinen läßt und die Kürzung bei anderen Gemeinden nicht unbillig erscheint. Die Schlüsselzuweisung einer Gemeinde darf um nicht mehr als 50 vom Hundert gekürzt werden.

(5) Wenn sich das Aufkommen einer Gemeinde aus Grund- und Gewerbesteuer im Laufe des Ausgleichsjahres gegenüber dem Vorjahre bei gleichen Hebesätzen um mehr als 20 vom Hundert ändert, so können der Minister der Finanzen und der Minister des Innern die Schlüsselzuweisung den veränderten Verhältnissen anpassen.

§ 9

Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Die kreisfreien Städte erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 2 Nr. 2), die zusam-

men mit dem Anteil der kreisfreien Städte an der Gemeindeschlüsselmasse (§ 2 Nr. 1) nach den Bestimmungen über die Gemeindeschlüsselzuweisungen berechnet werden. Dabei erhalten die kreisfreien Städte mindestens 13,50 Deutsche Mark je Einwohner.

II. Kreisschlüsselzuweisungen

§ 10

(1) Die Landkreise erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 2 Nr. 3) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung eines Landkreises wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 11) einer Umlagekraftmeßzahl (§ 12) gegenübergestellt.

§ 11

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Landkreises wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet:

1. Hauptansatz

Er beträgt für Gemeinden mit:

- | | |
|-----------------------------|------------------------------|
| 500 Einwohnern und weniger | 120 v. H. der Einwohnerzahl, |
| 501 bis 1 000 Einwohnern | 110 v. H. der Einwohnerzahl, |
| 1 001 bis 3 000 Einwohnern | 105 v. H. der Einwohnerzahl, |
| 3 001 bis 5 000 Einwohnern | 100 v. H. der Einwohnerzahl, |
| 5 001 bis 10 000 Einwohnern | 95 v. H. der Einwohnerzahl, |
| mehr als 10 000 Einwohnern | 90 v. H. der Einwohnerzahl. |

2. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungszuwachs

Der Hauptansatz wird um $\frac{1}{4}$ des 20 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses gegenüber 1939 erhöht.

3. Ergänzungsansatz für Kreise mit geringer Besiedlungsdichte

Der Hauptansatz wird erhöht um 0,1 vom Hundert je 1 000 Einwohner, um die die Einwohnerzahl eines Landkreises hinter 70 000 zurückbleibt. Die Unterschiede werden auf volle 1 000 aufgerundet.

(3) Der Grundbetrag ist — abgerundet auf volle Deutsche Mark — so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 4 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 12

Umlagekraftmeßzahl

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 32 vom Hundert

1. der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden und der gemeindefreien Grundstücke nach § 14 Abs. 2 Nr. 1,
2. der Hälfte der Gemeindeschlüsselzuweisungen. Änderungen auf Grund des § 8 Abs. 5 bleiben unberücksichtigt.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 11) höher als die Umlagekraftmeßzahl (§ 12), erhält der Landkreis die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch soviel, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Rechnungsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Die Landkreise erhalten mindestens 10,00 Deutsche Mark je Einwohner.

III. Umlagen

§ 14

Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Landkreise zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden und den gemeindefreien Grundstücken zu erheben.

(2) Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 7 mit der Maßgabe, daß die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse in voller Höhe den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt werden; sie werden um den Betrag erhöht, um den die Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden 170 vom Hundert der Bedarfsmeßzahlen übersteigen; dies gilt nicht, wenn in dem Rechnungsjahr, für das die Kreisumlage beschlossen wird, die Steuerkraftmeßzahl der Gemeinde 170 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl nicht mehr übersteigt.
2. drei Viertel der Gemeindeschlüsselzuweisungen. Änderungen auf Grund des § 8 Abs. 5 bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Umlagen sollen 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen nicht übersteigen. Die Aufsichtsbehörde kann einen höheren Umlagesatz genehmigen. Der Umlagesatz kann nach dem 31. August des jeweils laufenden Rechnungsjahres nicht mehr erhöht werden.

(4) Die gemeindefreien Grundstücke und die Gemeinden, deren Steuerhebesätze erheblich unter dem Kreisdurchschnitt liegen, sind mit einem besonderen Vornhundertersatz der Umlagegrundlagen heranzuziehen.

(5) Das Nähere über das Verhältnis der Umlagesätze und über die Heranziehung der gemeindefreien Grundstücke sowie der Gemeinden, deren Steuerhebesätze unter dem Kreisdurchschnitt liegen, zur Kreisumlage bestimmen der Minister der Finanzen und der Minister des Innern.

§ 15

Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes

Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 7 mit der Maßgabe, daß die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse in voller Höhe den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt werden; sie werden um den Betrag erhöht, um den die Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden 170 vom Hundert der Bedarfsmeßzahlen übersteigen; dies gilt nicht, wenn in dem Rechnungsjahr, für das die Umlage beschlossen wird, die Steuerkraftmeßzahl der Gemeinde 170 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl nicht mehr übersteigt.
2. drei Viertel der Gemeindeschlüsselzuweisungen. Änderungen auf Grund des § 8 Abs. 5 bleiben unberücksichtigt.

Dritter Abschnitt

**Sonderlastenausgleich
und Bedarfszuweisungen**

§ 16

Polizeikostenzuschüsse

(1) Gemeinden, in denen die polizeilichen Aufgaben durch Gemeindepolizei wahrgenommen werden, erhalten einen Zuschuß (Polizeikostenzuschuß). Der Polizeikostenzuschuß beträgt für jede als notwendig anerkannte und besetzte Polizeivollzugsbeamtenstelle für das Rechnungsjahr 6 000 Deutsche Mark.

(2) Die Entscheidung darüber, ob eine Polizeivollzugsbeamtenstelle als notwendig im Sinne des Abs. 1 anzuerkennen ist, trifft die Aufsichtsbehörde nach Richtlinien, die der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erläßt.

(3) Die Einnahmen, die in Gemeinden mit Gemeindepolizei aus der Durchführung der polizeilichen Aufgaben durch die Organe der Gemeindepolizei anfallen, stehen der Gemeinde zu.

(4) Das Land erstattet den Gemeinden die Aufwendungen für Haft und Beförderung, die ihnen durch die Ausführung von Anordnungen der staatlichen Organe erwachsen.

§ 17

Zuschüsse und Schuldendiensthilfen
zum Bau von Trinkwasser- und
Abwasseranlagen

(1) Zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen können den kreisangehörigen Gemeinden, Landkreisen, Wasserverbänden und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 3 Nr. 3 verfügbaren Mittel Baukostenzuschüsse gewährt werden.

(2) An Stelle der Baukostenzuschüsse können den im Abs. 1 genannten Bauträgern im Rahmen der nach § 3 Nr. 7 verfügbaren Mittel Beihilfen zum Schuldendienst für Darlehen gewährt werden, die sie nach dem 1. Januar 1956 zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen aufgenommen haben oder aufnehmen. Die Schuldendiensthilfe wird für höchstens 20 Jahre gegeben. Sie kann vorzeitig ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn sich die finanziellen Verhältnisse des Darlehensnehmers oder die Bedingungen auf dem Kapitalmarkt nachhaltig bessern.

(3) Über die Mittel nach Abs. 1 und 2 verfügt der Minister für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

(4) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen im Einvernehmen mit den nach Abs. 3 beteiligten Ministern.

§ 18

Zuschüsse zum Bau
kommunaler Sportanlagen

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können Zuschüsse zum Bau kommunaler Sportanlagen gewährt werden. Zu diesem Zweck werden aus Mitteln des Finanzausgleichs jährlich 3 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verteilt.

§ 19

Zuschüsse zu den Kosten
der Gesundheitsämter

Die Träger der Gesundheitsämter erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 1,50 Deutsche Mark je Einwohner.

§ 20

Erstattung der Aufwendungen
der Träger der Sozialhilfe für Blinde

Das Land erstattet den Trägern der Sozialhilfe die Aufwendungen an Taschengeld für Blinde in Anstalts- oder

Heimpflege und an Blindenhilfe, die sie auf Grund der §§ 24 Abs. 2 und 67 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) gewähren; es erstattet darüber hinaus freiwillige Leistungen an Blinde und hochgradig Sehgeschwache im bisherigen Umfang.

§ 21

Jugendwohlfahrt

Den Gemeinden und Landkreisen können für Zwecke der Jugendwohlfahrt jährlich Zuschüsse von insgesamt 7 500 000 Deutsche Mark gewährt werden. Die Mittel werden vom Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen verteilt.

§ 22

Zuschüsse zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern

(1) Den Gemeinden und Landkreisen können zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenanstalten Zuschüsse gewährt werden.

(2) Den Trägern von Gesundheitsämtern können zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Gesundheitsämtern Zuschüsse gewährt werden.

(3) Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen verteilt die Mittel (§ 3 Nr. 1) im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 23

Abgeltung des Gewerbesteuerausfalls

(1) Zur Abgeltung des Gewerbesteuerausfalls der Gemeinden auf Grund der Art. 6 und 7 des Steueränderungsgesetzes 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) stellt das Land jährlich 26 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung.

(2) Die Mittel nach Abs. 1 sind der Schlüsselmasse der Gemeinden nach § 2 Nr. 1 zuzuführen und nach den Bestimmungen über die Gemeindegemeinschaftszuweisungen (§§ 5 bis 8) zu verteilen.

(3) Durch die Leistungen nach Abs. 2 entfällt die Anpassung der Schlüsselzuweisungen im Falle des § 8 Abs. 5, soweit sie sich auf den Gewerbesteuerausfall auf Grund des Steueränderungsgesetzes 1961 gründet.

§ 24

Polizeiversorgungslasten

(1) Das Land trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihre Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten, wenn der Versorgungsfall vor dem 9. Mai 1945 eingetreten

und zu diesem Zeitpunkt eine im Gebiet des Landes Hessen gelegene Versorgungskasse zuständig war.

(2) Dem Land obliegen die Pflichten aus § 3 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84) gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihren Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten.

(3) Den Gemeinden obliegen die Pflichten aus § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten, die am 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle im Gebiet des Landes Hessen standen, und gegenüber ihren Hinterbliebenen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten für das Verhältnis zwischen dem Land und den Gemeinden vom 1. April 1952 an. Soweit für die Zeit vor dem 1. April 1952 Versorgungsbezüge abweichend von diesen Bestimmungen gezahlt worden sind, bewendet es dabei.

§ 25

Kriegsfolgelasten

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Aufwendungen

1. für die Kriegsfolgenhilfe im Sinne der §§ 7 bis 13 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) nach Maßgabe des Sozialhilferechts,

2. für die in § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) bezeichneten Leistungen, soweit diese Aufwendungen nicht vom Bund, Land oder Ausgleichsfonds getragen werden.

(2) Von den Pauschbeträgen, die der Bund nach § 21 a des Ersten Überleitungsgesetzes und § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes überweist, leitet das Land an die Träger der Sozialhilfe die Anteile weiter, die bei sinnvoller Anwendung des § 21 a Abs. 2 bis 4 des Ersten Überleitungsgesetzes auf sie entfallen.

(3) Die Pauschbeträge, die das Land für Leistungen nach § 11 Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes und nach § 38 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes vom 9. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 45) vom Bund erhält, leitet es an die Träger der Sozialhilfe unter Berücksichtigung der tatsächlich bei ihnen entstehenden Aufwendungen weiter.

(4) Das Nähere regeln der Minister des Innern und der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 26

**Aufwendungen der Landkreise
für die Landesverwaltung**

Die Landkreise tragen die Reisekosten für die bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigten Bediensteten. Diese Regelung gilt nicht für die Landespolizei.

§ 27

Landesausgleichsstock

(1) Das Land stellt für einen Ausgleichsstock jährlich 12 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung (§ 3 Nr. 5).

(2) Aus dem Ausgleichsstock kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes besondere Zuschüsse an Gemeinden und Landkreise gewähren.

§ 28

Kreisausgleichsstock

Die Landkreise sind verpflichtet, in ihrem Haushalt einen Ausgleichsstock zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen ihrer Gemeinden auszuweisen. Dem Ausgleichsstock ist jährlich aus dem Aufkommen der Kreisumlage ein Betrag zuzuführen, der mindestens 5 vom Hundert der den kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen entspricht. Der Ausgleichsstock soll in jedem Rechnungsjahr an die Gemeinden ausgeschüttet werden. Reste sind in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

Vierter Abschnitt**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 29

Soweit das Land außerhalb dieses Gesetzes auf Grund von besonderen Gesetzen oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplanes Mittel für zweckgebundene Zuschüsse an Gemeinden und Landkreise vorsieht, stellen die zuständigen

Minister durch Beteiligung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen sicher, daß bei der Bewilligung dieser Zuschüsse auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 30

Für das Ausgleichsjahr 1964 wird der Landesausgleichsstock (§ 3 Nr. 5 und § 27) um 6 500 000 Deutsche Mark zum Ausgleich von Härten erhöht, die bei einzelnen Gemeinden durch die Änderung des Hauptansatzes, die Änderung des Ergänzungsansatzes für den Bevölkerungszuwachs und den Wegfall des Ergänzungsansatzes für Kriegszerstörungen auf Grund des Vierten Änderungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz entstehen.

§ 31

Anträge auf Berichtigung der Umlagegrundlagen oder einer Leistung auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer vom Minister der Finanzen und dem Minister des Innern festzusetzenden Ausschlussfrist zu stellen.

§ 32

Das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der Fassung vom 27. März 1958 (GVBl. S. 43) wird aufgehoben.

§ 33

(1) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern erlassen die Ausführungsbestimmungen.

(2) Im Staats-Anzeiger sind für jedes Ausgleichsjahr bekanntzugeben:

1. die Steuereinnahmen des Landes im Sinne des § 1 Abs. 2 und die Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1),
2. die Höhe der Zuweisungen nach § 2,
3. die nach § 3 Nr. 10 erforderlichen Beiträge,
4. die Grundbeträge (§ 6 Abs. 3 und § 11 Abs. 3).

Anlage 1 zum FAG

Tabelle des Hauptansatzes zu § 6 Abs. 2 Nr. 1

bis zu Einwohnern	Hauptansatz in v. H.	bis zu Einwohnern	Hauptansatz in v. H.	Einwohnern bis zu	in v. H. Hauptansatz
1	2	1	2	1	2
1 500	100	4 900	120	11 800	140
2 000	101	5 050	121	12 400	141
2 200	102	5 200	122	13 000	142
2 350	103	5 400	123	14 000	143
2 500	104	5 600	124	15 000	144
2 650	105	5 800	125	16 500	145
2 800	106	6 000	126	18 000	146
2 950	107	6 300	127	20 000	147
3 100	108	6 600	128	24 000	148
3 250	109	6 900	129	30 000	149
3 400	110	7 200	130	40 000	150
3 550	111	7 600	131	60 000	152
3 700	112	8 000	132	100 000	154
3 850	113	8 400	133	200 000	156
4 000	114	8 800	134	500 000	158
4 150	115	9 200	135		
4 300	116	9 600	136	mehr als	
4 450	117	10 000	137		
4 600	118	10 600	138	500 000	160
4 750	119	11 200	139		

Der in Spalte 2 in jeder Zeile angegebene Hauptansatz in v. H. gilt jeweils auch für alle Gemeinden, deren Einwohnerzahl zwischen der vorangehenden Stufe und der aus der Spalte 1 ersichtlichen höheren Einwohnerzahl liegt.

Anlage 2 zum FAG

**Tabelle des Ergänzungsansatzes
für Bevölkerungszuwachs
zu § 6 Abs. 2 Nr. 3**

Bevölkerungszuwachs in einer Periode von 10 Jahren in v. H. der Einwohnerzahl am Anfang dieser Periode	Ergänzungs- ansatz in v. H.
1	2
—	—
10	—
11	0,8
12	1,6
13	2,4
14	3,2
15	4,0
16	4,8
17	5,6
18	6,4
19	7,2
20	8
22	10
24	12
26	14
28	16
30	18
32,5	20
35	22
37,5	24
40	26
42,5	28
45	30
47,5	32
50	33
55	34
60	35
65	36
70	37
80	38
90	39
100	40
120	42
140	44
160	45
und mehr	

Der in Spalte 2 jeder Zeile angegebene Ergänzungsansatz in v. H. gilt jeweils auch für die Gemeinden, deren Bevölkerungszuwachs in v. H. zwischen der vorangehenden Stufe und dem aus der Spalte 1 ersichtlichen höheren Hundertsatz liegt.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des Grunderwerbsteuerrechts**

Vom 16. Dezember 1963

Artikel 1

Das Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 585), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer vom 12. Februar 1953 (GVBl. S. 4) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „allein oder in der Hand des Erwerbers und seines Ehegatten oder seiner Kinder“ gestrichen.
2. In § 3 Nr. 1 werden die Worte „200 Reichsmark“ durch die Worte „500 Deutsche Mark“ ersetzt.
3. In § 3 Nr. 7 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Der Erwerb eines Grundstücks unterliegt der Steuer mit der Aufnahme eines Gesellschafters, der nicht zu den Abkömmlingen des Veräußerers gehört, sofern dieser Gesellschafter innerhalb von fünf Jahren seit dem Erwerbsvorgang aufgenommen wird.“
4. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:
„c) der erste Erwerb eines von einem gemeinnützigen Bauträger geschaffenen Eigenheims im Sinne des § 9 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,“
5. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:
„d) der erste Erwerb einer von einem gemeinnützigen Bauträger geschaffenen Eigentumswohnung im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175) durch eine Person, die die Wohnung als eigengenutzte Eigentumswohnung im Sinne des § 12 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes übernimmt,“
6. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d wird als Buchst. e angefügt:
„e) der Rükckerwerb und die Weiterveräußerung eines Eigenheims (Buchst. c) oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung (Buchst. d) durch einen gemeinnützigen Bauträger, der das Eigenheim oder die eigengenutzte Eigentumswohnung geschaffen hat;“
7. § 4 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. beim Arbeiterwohnstättenbau:
a) der erste Erwerb einer Arbeiterwohnstätte durch einen Ar-

beitnehmer, der die Wohnstätte als Eigenheim übernimmt,

- b) der Rükckerwerb und die Weiterveräußerung einer von einem Arbeitnehmer eines Unternehmens übernommenen Arbeiterwohnstätte durch den Bauträger, der die Arbeiterwohnstätte geschaffen hat, sofern die Arbeiterwohnstätte nur für die Arbeitnehmer des Unternehmens bestimmt ist,
 - c) der Erwerb und die Weiterveräußerung einer einem Kleinsiedler als Kleinsiedlung zugeteilten Arbeiterwohnstätte durch den Bund, das Land, durch den mit der Schaffung der Kleinsiedlerstätte betrauten Träger des Kleinsiedlungsvorhabens oder durch die Gemeinde (den Gemeindeverband), der die Verwaltung der Kleinsiedlung übertragen ist;“
8. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 sind die Worte „und Grünanlagen:“ zu streichen und an deren Stelle die Worte „Grünanlagen und Friedhöfen:“ zu setzen. Ferner ist in Nr. 4 Buchst. a das Komma hinter den Worten „sonstigen Grünanlagen,“ zu streichen und es sind die Worte „sowie von Friedhöfen,“ anzufügen. § 4 Nr. 4 Buchst. c wird gestrichen.
 9. § 4 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. beim Übergang von Aufgaben:
der Erwerb eines Grundstücks durch den Bund, durch das Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn das Grundstück aus Anlaß des Übergangs von Aufgaben oder von Grenzänderungen von der einen auf die andere Körperschaft übergeht;“
 10. § 4 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. beim Grundstückserwerb für diplomatische Zwecke:
der Erwerb eines Grundstücks durch einen ausländischen Staat, wenn das Grundstück für die Zwecke von Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulaten dieses Staates bestimmt ist und Gegenseitigkeit gewährt wird;“

11. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 wird als Nr. 7 eingefügt:

„7. beim Grundstückserwerb im öffentlichen Interesse:

- a) der Erwerb eines Grundstücks, das für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt werden soll, durch eine Gebietskörperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- b) der Erwerb eines Grundstücks, auf dem von einer Gebietskörperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Krankenanstalt betrieben werden soll,
- c) der Erwerb eines Grundstücks, das dem Gottesdienst oder der religiösen Unterweisung dienen soll, durch eine Kirche, einen ihrer Orden oder durch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,
- d) der Erwerb eines Grundstücks durch eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt ist, durch eine Gebietskörperschaft oder durch einen Träger der Sozialversicherung oder durch eine Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, wenn das Grundstück unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen soll;“

12. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 wird als Nr. 8 eingefügt:

„8. beim Wohnungsbau im Sinne der Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz):

- a) der Erwerb eines Grundstücks zur Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 2 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes. Voraussetzung ist, daß die neuzuschaffende Grundfläche zu 66⅔ vom Hundert auf grundsteuerbegünstigten Wohnraum entfällt,
- b) der erste Erwerb eines grundsteuerbegünstigten Familienheims im Sinne des § 7 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,
- c) der erste Erwerb einer grundsteuerbegünstigten eigengenutzten Eigentumswohnung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,

d) der Rückerwerb und die Veräußerung eines Familienheims (Buchst. b) oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung (Buchst. c) durch den Veräußerer, der das Familienheim oder die eigengenutzte Eigentumswohnung geschaffen hat. Die Steuerbefreiung tritt nur ein, wenn Rückerwerb und Veräußerung binnen fünf Jahren, gerechnet vom Tage der ersten Veräußerung an, erfolgen,

e) der Erwerb eines Grundstücks zur Weiterveräußerung oder Vergebung im Wege des Erbbaurechts an einen Erwerber, der auf dem Grundstück Wohnraum der in Buchst. a bezeichneten Art erstellt

aa) durch eine Gebietskörperschaft oder eine von ihr betriebene Gesellschaft, deren Satzung diese Aufgabe einschließt oder

bb) durch Organe der staatlichen Wohnungspolitik und gemeinnützige Wohnungsunternehmen,

f) der freiwillige Austausch zur Durchführung eines Erwerbs im Sinne des Buchst. e,

g) der Erwerb eines Grundstücks im Sinne des Buchst. a durch eine Gebietskörperschaft oder ein Unternehmen, das nach Buchst. e begünstigt ist, zum Zweck des Austausches gegen ein anderes Grundstück und der Erwerb des Grundstücks im Tauschwege, auf dem grundsteuerbegünstigte Wohnungen errichtet werden sollen,

h) der Erwerb eines Grundstücks durch den Erbbauberechtigten nach der Erstellung von Wohnraum im Sinne des Buchst. a,

i) der Erwerb eines Grundstücks mit grundsteuerbegünstigtem Wohnraum, den ein Unternehmen im Auftrage des Erwerbers geschaffen hat, wenn der Erwerber das Grundstück dem Bauherrn zum Zwecke der Bëbauung überlassen hatte;“

13. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 wird als Nr. 9 eingefügt:

„9. bei Erwerbsvorgängen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes:

- a) der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde in Ausübung eines allgemeinen Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes,
- b) der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde in Aus-

- übung eines besonderen Vorkaufsrechts für unbebaute Grundstücke nach § 25 Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes,
- c) der Erwerb eines Grundstücks in Sanierungsgebieten durch eine Gemeinde in Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 und § 26 des Bundesbaugesetzes,
- d) der Zwischenerwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde in Ausübung eines Vorkaufsrechts zugunsten anderer nach § 27 des Bundesbaugesetzes,
- e) der Erwerb eines Grundstücks in Durchführung oder zur Vermeidung einer Umlegung nach §§ 45 bis 79 des Bundesbaugesetzes und der Erwerb eines Grundstücks durch einen Bedarfs- oder Erschließungsträger zur Bereitstellung als Ersatzland im Sinne des § 55 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes sowie der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde zur Abfindung des Grundeigentümers nach § 59 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes,
- f) der Erwerb eines Grundstücksteils in Durchführung oder zur Vermeidung einer Grenzregelung nach §§ 80 bis 84 des Bundesbaugesetzes,
- g) der Erwerb eines Grundstücks im Wege oder zur Vermeidung der Enteignung, wenn eine Gemeinde das Grundstück erwirbt, um es entsprechend den Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu nutzen oder für eine solche Nutzung vorzubereiten (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) oder um es der baulichen Nutzung zuzuführen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbaugesetzes),
- h) der Erwerb eines Grundstücks von der Gemeinde durch einen früheren Eigentümer in den Fällen des § 89 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes,
- i) der Rükckerwerb des mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks nach § 89 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbaugesetzes,
- k) der Erwerb eines Grundstücks zur Entschädigung in Land nach § 100 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 und 3 des Bundesbaugesetzes und der Erwerb eines Grundstücks als Entschädigung in Land und durch Gewährung anderer Rechte nach §§ 100 und 101 des Bundesbaugesetzes,
- l) der Erwerb eines Grundstücks im Wege der Rückenteignung
- nach § 102 des Bundesbaugesetzes,
- m) der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde zur Schaffung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes, sofern das Entgelt auf eine von der Gemeinde nach § 133 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes geforderte Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag angerechnet wird;"
14. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 wird als Nr. 10 eingefügt:
- „10. bei Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur:
- der Erwerb eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks durch einen Landwirt oder landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, wenn
- a) der Erwerb des Grundstücks der Verbesserung der Agrarstruktur dient,
- b) der Wirtschaftswert (§ 5 Nr. 2 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 81 — in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 10. April 1954 — Bundesgesetzbl. I S. 83 —) des landwirtschaftlichen Betriebs, zu dem das Grundstück hinzuerworben wird, 40 000 Deutsche Mark nicht übersteigt und
- c) das erworbene Grundstück auch weiterhin land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dient;"
15. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 4 Buchst. a, Nr. 7 und 8 Buchst. e und g bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen mit dem Ablauf von zehn Jahren der Steuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist. Die in den Nr. 1 und 4 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen der Steuer mit der Aufgabe des begünstigten Zwecks, wenn der begünstigte Zweck innerhalb von fünf Jahren aufgegeben wird;"
16. Nach § 4 Abs. 2 wird als Abs. 3 eingefügt:
- „(3) Die Steuer ist festzusetzen in den Fällen des
1. Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a, wenn der Erwerber des Grundstücks, auf dem grundsteuerbegünstigte Wohnungen errichtet werden sollen, binnen fünf Jahren, vom Ausstellungstag der Unbedenklichkeits-

- bescheinigung an gerechnet, die in § 4 Abs. 11 geforderten Bescheide oder Bescheinigungen nicht vorlegt oder den steuerbegünstigten Zweck aufgegeben hat. Eine Aufgabe des steuerbegünstigten Zwecks liegt nicht vor, wenn der Erwerber des Grundstücks das Mitigentum vor Ablauf der fünf Jahre auf seinen Ehegatten oder seine Kinder überträgt, um die Finanzierung des Bauvorhabens sicherzustellen,
2. Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b und c, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bezugsfertigkeit das Eigentum oder Wohnungseigentum auf den Erwerber übergegangen ist;
3. Abs. 1 Nr. 8 Buchst. i, wenn das bebaute Grundstück nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Bezugsfertigkeit zurückübertragen wird. Für die Rückübertragung wieder aufgebauter Trümmergrundstücke gilt eine Frist von zwanzig Jahren."
17. Nach § 4 Abs. 3 wird als Abs. 4 eingefügt:
- "(4) Der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde, der nach Abs. 1 Nr. 9 Buchst. b, g und k von der Besteuerung ausgenommen ist, unterliegt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Erwerb der Steuer, soweit
- a) im Falle des Abs. 1 Nr. 9 Buchst. b das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums an die in § 25 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Bauwilligen oder an den Käufer, in dessen Rechte die Gemeinde in Ausübung ihres Vorkaufsrechts eingetreten ist, veräußert oder nicht als Austauschland oder zur Entschädigung in Land verwendet worden ist,
- b) im Falle des Abs. 1 Nr. 9 Buchst. g das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums an die in § 89 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Nutzungswilligen oder Bauwilligen Land verwendet worden ist,
- c) in den Fällen des Abs. 1 Nr. 9 Buchst. k das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums an Entschädigungsberechtigte veräußert worden ist."
18. Nach § 4 Abs. 4 wird als Abs. 5 eingefügt:
- "(5) Der Erwerb eines Grundstücks nach Abs. 1 Nr. 10 unterliegt der Steuer, wenn das Grundstück binnen fünf Jahren, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung an gerechnet, anderen als land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zugeführt wird."
19. Nach § 4 Abs. 5 wird als Abs. 6 eingefügt:
- "(6) Die Steuerbefreiung ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 7 bis 10 auf Antrag zu gewähren. Der Antrag kann nur bis zur Rechtskraft des Grunderwerbsteuerbescheids gestellt werden."
20. Nach § 4 Abs. 6 wird als Abs. 7 eingefügt:
- "(7) Soll in den Fällen des Abs. 1 Nr. 7 das Grundstück auch anderen Zwecken dienen und wird für den steuerbegünstigten Zweck ein flächenmäßig abgrenzbarer Teil benutzt, so ist nur dieser Teil befreit. Soll das Grundstück oder ein Teil davon sowohl steuerbegünstigten als auch anderen Zwecken dienen, ohne daß eine flächenmäßige Abgrenzung möglich ist, so ist der Grundstückserwerb nur steuerfrei zu stellen, wenn der steuerbegünstigte Zweck überwiegt."
21. Nach § 4 Abs. 7 wird als Abs. 8 eingefügt:
- "(8) Grundsteuerbegünstigt im Sinne des Abs. 1 Nr. 8 sind Wohnräume, für die nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nachweislich Grundsteuervergünstigung gewährt worden ist. Hierzu gehören auch Wohnungen, die zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt werden, sofern nicht mehr als die Hälfte der Wohnfläche ausschließlich gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient.
- Neugeschaffener Wohnraum im Sinne des Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a ist der Wohnraum, der durch Neubau, Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen worden ist. Im übrigen sind die §§ 16 und 17 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprechend anzuwenden.
- Die Grundfläche im Sinne des Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a setzt sich zusammen aus der reinen Wohnfläche der Wohnungen und der einzelnen Wohnräume sowie der Nutzfläche der gewerblichen und sonstigen Räume. Die Nebenräume sind bei der Flächenberechnung außer Ansatz zu lassen. Garagen, die sich auf demselben Grundstück wie die Wohnungen befinden, sind auf die Wohnflächen anzurechnen, wenn sie für die Unterbringung von Personenkraftfahrzeugen der Wohnungsbenutzer bestimmt sind. Andere Garagen sind der gewerblichen Nutzfläche hinzuzurechnen."
22. Nach § 4 Abs. 8 wird als Abs. 9 eingefügt:
- "(9) Die Steuerbefreiung erstreckt sich auf den Erwerb

1. des Grund und Bodens, auf dem die steuerbegünstigten Wohnräume errichtet werden,
2. der dazugehörigen Hofräume und Gärten, soweit die gesamte Grundstücksfläche das Fünffache der überbauten Fläche nicht übersteigt, mindestens auf den Erwerb von insgesamt 600 qm, bei Kleinsiedlungen auf 1000 qm und bei Trümmergrundstücken auch auf die Gebäudereste.

Bei Wiederherstellung beschädigter und bei Ausbau und Erweiterung bestehender Gebäude erstreckt sich die Steuerbefreiung nur auf den Teil des Grund und Bodens, der dem Anteil des neugeschaffenen Wohnraums an der gesamten Grundfläche entspricht.

Beim Erwerb von Grundstücken, die sich im Zustand der Bebauung befinden, erstreckt sich die Steuerbefreiung auch auf die bereits vorhandenen Gebäudeteile."

23. Nach § 4 Abs. 9 wird als Abs. 10 eingefügt:

"(10) Unterliegen Rechtsvorgänge, die nach Abs. 1 von der Besteuerung ausgenommen sind, der Grunderwerbsteuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem begünstigten Zweck verwendet worden ist, und fällt in diesen Zeitraum ein auf öffentlichem Recht beruhendes, der Verwirklichung des begünstigten Zwecks entgegenstehendes Hindernis, so beginnt die Frist mit Wegfall dieses Hindernisses erneut zu laufen. Diese Erwerbsvorgänge unterliegen auch dann nicht der Steuer, wenn der begünstigte Zweck infolge der in einem Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen (§ 9 des Bundesbaugesetzes) aufgegeben werden muß."

24. Nach § 4 Abs. 10 wird als Abs. 11 eingefügt:

"(11) Der Erwerber eines Grundstücks, der Grunderwerbsteuerfreiheit auf Grund des Abs. 1 Nr. 7, 8 und 10 in Anspruch nimmt, hat beim zuständigen Finanzamt mit dem Antrag auf Steuerbefreiung eine Erklärung einzureichen, in der versichert wird, daß das Grundstück innerhalb der in Abs. 2, 3 und 5 festgesetzten Fristen, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung an gerechnet, zu dem steuerbefreiten Zweck verwendet wird. Das Finanzamt sieht von einer Steuerfestsetzung insoweit ab, als mit einer Steuerbefreiung gerechnet werden kann und erteilt dem Grundstückserwerber die Unbedenklichkeitsbescheinigung. Der Erwerb eines solchen Grundstücks wird endgültig von der Steuer befreit, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt worden ist und die erforderlichen Bescheide oder

Bescheinigungen vorgelegt worden sind.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b und c hat der Erwerber eine Bescheinigung des Bauträgers vorzulegen, aus der sich ergeben muß, wann das Gebäude bezogen worden ist.

Im Fall des Abs. 1 Nr. 10 hat der Erwerber spätestens sechs Monate nach Antragstellung dem Finanzamt eine Bescheinigung des Kulturamts vorzulegen, aus der ersichtlich ist, daß der Grundstückserwerb der Verbesserung der Agrarstruktur dient."

25. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8

Erwerb durch Beschädigte

(1) Erwirbt ein Beschädigter im Sinne der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes allein oder gemeinschaftlich mit seinem Ehegatten ein Grundstück mit Hilfe einer Kapitalabfindung, die ihm mit Rücksicht auf seine Beschädigung nach diesen Vorschriften gewährt wird, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der für ihre Berechnung maßgebende Wert (§ 10) den fünfzehnfachen Betrag der Kapitalabfindung nicht übersteigt.

(2) Die gleiche Steuervergünstigung wird gewährt, wenn die Witwe oder die Ehefrau eines Verschollenen ein Grundstück mit Hilfe einer Kapitalabfindung erwirbt, die ihr mit Rücksicht auf den Tod oder die Verschollenheit ihres Ehemannes nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt wird.

(3) Die Steuervergünstigung des Abs. 1 ist auch Beschädigten zu gewähren, die die Voraussetzungen des § 73 Nr. 1 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes nicht erfüllen, denen aber an Stelle einer Kapitalabfindung ein Sonderdarlehen zum Erwerb eines Grundstücks bewilligt wird.

(4) Die in den Abs. 1 und 2 bezeichnete Steuervergünstigung tritt auch dann ein, wenn dem Beschädigten oder der Witwe oder der Ehefrau des Verschollenen die von ihnen beantragte Kapitalabfindung nicht zur Verfügung gestellt werden kann, obwohl die Voraussetzungen für die Kapitalabfindung vorliegen.

(5) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend für den Erwerb eines Grundstücks durch eine kriegsdienstunfallbeschädigte, nach Art. 131 des Grundgesetzes versorgungsberechtigte Person, der auf Grund des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes zur Beschaffung einer Wohnung eine Kapitalabfindung gewährt wird. Sie gelten ferner entsprechend für den Erwerb eines Grundstücks durch Verletzte oder deren Witwen, die auf

Grund der §§ 607 und 614 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz — UVNG) vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241 ff.) abgefunden werden.

(6) Die Steuervergünstigung ist auch den Versorgungsberechtigten zu gewähren, die Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes erhalten.

(7) Die Steuervergünstigung tritt nur ein, wenn die für die Bewilligung der Kapitalabfindung zuständige Behörde versichert, daß die in den Abs. 1 bis 6 bezeichneten tatsächlichen Voraussetzungen erfüllt sind."

26. In § 15 Nr. 5 werden die Worte „von Eheleuten, von Eltern und Kindern oder“ gestrichen.
27. Die §§ 20, 21 und 22 werden aufgehoben.
28. Es wird folgender § 20 in das Gesetz eingefügt:

„§ 20

Erlaß von Ausführungsvorschriften

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen."

Artikel 2
Inkrafttreten

- (1) Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Steuerbefreiung tritt jedoch ein in den Fällen

- a) des § 4 Abs. 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Oktober 1962,
b) des § 4 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a bis d mit Wirkung vom 29. Juni 1961 und
c) des § 4 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. e ff. mit Wirkung vom 29. Oktober 1960.

(3) Das Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur vom 20. Dezember 1957 (GVBl. S. 173) und das Zweite Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 15. Juli 1958 (GVBl. S. 74 ff.) treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Artikel 3
Ermächtigung

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 585) unter Berücksichtigung der sich aus den bisherigen Änderungen und der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung unter neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1963

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister der Finanzen
Dr. Conrad

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung
des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung
von Wohngebäuden im Rechnungsjahr 1964

Vom 16. Dezember 1963

Einziges Paragraph

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1964 zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden Garantien und Bürgschaften bis zum Betrage von 120 000 000

Deutsche Mark (Einhundertzwanzigmillionen) zu übernehmen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1963

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister der Finanzen
Dr. Conrad

Verordnung
über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung
für das Jahr 1964

Vom 11. Dezember 1963

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 465) wird verordnet:

§ 1

Freie Kost und Wohnung

(1) Für die Bewertung der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung gelten die folgenden Sätze:

Stufe	Bezeichnung	Bewertungsgruppe	
		I DM	II DM
1	Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung		
	monatlich	165,—	150,—
	wöchentlich	38,50	35,—
	täglich	5,50	5,—
2	Alle übrigen Beschäftigten mit Ausnahme der Lehrlinge		
	monatlich	129,—	117,—
	wöchentlich	30,10	27,30
	täglich	4,30	3,90
3	Lehrlinge		
	monatlich	102,—	102,—
	wöchentlich	23,80	23,80
	täglich	3,40	3,40

(2) Zu der Bewertungsgruppe I gehören die Gemeinden mit 5000 und mehr

Einwohnern, zu der Bewertungsgruppe II Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern.

(3) Bei teilweiser Gewährung von freier Kost und Wohnung sind anzusetzen:

- | | | |
|---|--------|------|
| 1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) | mit | 3/20 |
| 2. Heizung und Beleuchtung | mit | 1/20 |
| 3. Erstes und zweites Frühstück | mit je | 1/10 |
| 4. Mittagessen | mit | 3/10 |
| 5. Nachmittagskaffee | mit | 1/10 |
| 6. Abendessen | mit | 2/10 |

der in Abs. 1 bezeichneten Sätze.

(4) Wird die freie Kost und Wohnung nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Abs. 1 und 3 bezeichneten Beträge

- | | | |
|--|----|----------|
| 1. für die Ehefrau | um | 80 v. H. |
| 2. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr | um | 30 v. H. |
| 3. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren | um | 40 v. H. |

§ 2

Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

(1) Die freie Wohnung wird bewertet:

- | | | |
|---|--------------|----------|
| 1. Für verheiratete Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung | mit jährlich | DM 480,— |
| 2. Für alle übrigen verheirateten Beschäftigten | mit jährlich | DM 240,— |

(2) Für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten folgende Sätze:

- | | |
|---|----------|
| 1. Getreide | |
| a) Roggen je 50 kg | DM 19,— |
| b) Weizen je 50 kg | DM 20,— |
| c) Futtergerste je 50 kg | DM 18,— |
| d) Futterhafer je 50 kg | DM 17,— |
| 2. Kartoffeln | |
| a) sortierte Speisekartoffeln je 50 kg | DM 6,— |
| b) unsortierte Kartoffeln je 50 kg | DM 4,50 |
| 3. Vollmilch je Liter | DM —,30 |
| 4. Butter je kg | DM 6,— |
| 5. Ein Schlachtschwein je 50 kg Lebendgewicht | DM 100,— |
| 6. Ein Ferkel bis zum Alter von 6 Wochen | DM 25,— |
| 7. Freie Ziegen- oder Schafhaltung jährlich | DM 35,— |
- (3) Brennholz je rm wird bewertet:
- | | |
|----------------|----------|
| 1. Brennscheit | |
| a) Eiche | DM 10,— |
| b) Buche | DM 11,50 |
| c) Fichte | DM 8,— |
| d) Kiefer | DM 10,— |

- | | |
|-----------------------|---------|
| 2. Brennknüppel | |
| a) Eiche | DM 8,— |
| b) Buche | DM 9,50 |
| c) Fichte | DM 7,— |
| d) Kiefer | DM 8,— |
| 3. Brennreiserknüppel | DM 6,— |
| 4. Reisig | DM 2,50 |

Die vorstehenden Preise verstehen sich frei Wald. Wird Brennholz frei Wohnung geliefert, erhöhen sich die vorstehenden Preise um DM 4,— pro rm.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die in den §§ 1 und 2 festgesetzten Sätze sind anzuwenden:

1. Bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Lohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1963 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird.
2. Bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die den Beschäftigten nach dem 31. Dezember 1963 zufließen.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1963

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und
Gesundheitswesen
Hemsath

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bildung von
Kammern für Handelssachen**

Vom 2. Dezember 1963

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 513) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 481) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153) wird verordnet:

Artikel 1

Bei den Landgerichten Kassel und Wiesbaden wird eine zweite Kammer für

Handelssachen, bei dem Landgericht Frankfurt am Main eine fünfte Kammer für Handelssachen, jeweils am Sitz des Landgerichts und für seinen Bezirk, gebildet.

Artikel 2

Die Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen vom 26. August 1960 (GVBl. S. 173, ber. S. 241) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Anlage

Wiesbaden, den 2. Dezember 1963

Der Hessische Minister der Justiz
Lauritzen

Verordnung
über die Bildung von Kammern für Handelssachen
in der Fassung vom 2. Dezember 1963

Einziges Paragraph

(1) Eine Kammer für Handelssachen besteht bei dem Landgericht Hanau am Main am Sitz des Landgerichts und für seinen Bezirk.

(2) Bei dem Landgericht Darmstadt besteht je eine Kammer für Handelssachen für die Bezirke der Amtsgerichte Offenbach am Main und Seligenstadt in Offenbach am Main,

für die Bezirke der übrigen Amtsgerichte
in Darmstadt.

(3) Bei den Landgerichten Kassel und Wiesbaden bestehen je zwei Kammern für Handelssachen, bei dem Landgericht Frankfurt am Main fünf Kammern für Handelssachen am Sitz der Landgerichte und für ihren Bezirk.
